

Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 5 UVPG

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 6, 19 BImSchG für den Bau und Betrieb eines Biomasseheizwerks, einer Pelletierung sowie Trocknungsanlagen für Holzspäne und Schnittholz im Zuge eines Gesamtenergiekonzepts am Standort Zur Säge 2, 79837 Ibach, Flurstücksnummer 606, Gemarkung Mutterslehen.

Die Firma Lignotrend GmbH, In der Weid 1, 79809 Weilheim, beantragt am 10.02.2023 die Genehmigung für den Bau und Betrieb eines Biomasseheizwerks, einer Pelletierung sowie Trocknungsanlage in Ibach.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffern 1.2.1 und 6.4 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Spalte 2 – Eintrag „S“. Dies bedeutet, dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete haben kann. Hier ist ein 2-stufiges Verfahren durchzuführen. In einem ersten Schritt sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten anhand der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien zu bewerten.

Die anhand der Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorgenommene Prüfung in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine Schutzgebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG verzichtet werden.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekannt zu machen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

gez. Mutter